

Amtliche Mitteilung



Gemeinde Reichraming, Pol. Bez. Steyr-Land, OÖ.

GEMEINDEAMT REICHRAMING

A-4462 Reichraming, Am Ortsplatz 1

Telefon: +43 (0)7255 6600-0

Fax: +43 (0) 7255 6600-30

E-Mail: gemeindeamt@reichraming.at

www.reichraming.at

K U N D M A C H U N G

1. Heizkostenzuschuss – Aktion 2013/2014 (SH 400-0/2013);

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2013 für die Heizperiode 2013/2014 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an **sozial bedürftige Personen** beschlossen.

Dieser Regierungsbeschluss sieht für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses folgende Richtlinien vor:

1. Für die Beheizung einer Wohnung - gleichgültig mit welchem Energieträger - wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **140 Euro** bei Unterschreiten der in Pkt. 3. festgesetzten Einkommensgrenze und **70 Euro** bei Überschreiten dieser Einkommensgrenze um bis zu maximal 50 Euro.
2. Die Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, muss als Hauptwohnsitz dienen. Diese muss ständig bewohnt sein und sich im Bundesland Oberösterreich befinden. Dieser Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes gegeben sein und zumindest für die Dauer von 2 Monaten bestehen bzw. bestanden haben. Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich!
3. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden **Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2014**
 - **Alleinstehende: Euro 857,73;**
 - **Ehepaar/Lebensgemeinschaft: Euro 1.286,03;**
 - **je Kind: Euro 161,41** (= Erhöhung des Richtsatzes für jedes Kind von Euro 132,34 zuzüglich Kinderzuschuss von Euro 29,07)

nicht übersteigt.

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbst-erhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von **857,73 Euro** anzuwenden; bei gemeinsamen Haushalt von Geschwistern gilt ebenfalls jeweils dieser Richtsatz.

4. **Die Antragsfrist läuft vom 27. Dezember 2013 bis 15. April 2014**, wobei für sämtliche Anträge die Einkommensverhältnisse des Jahres 2013 auf die mit den anzuwendenden Ausgleichszulagerichtsätzen für das Jahr 2014 festgelegten Einkommensgrenzen anzuwenden sind (**Einkommensnachweise von allen im Haushalt lebenden Personen sind bei der Antragstellung am Gemeindeamt vorzulegen!**).
5. Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.
6. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages).

In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.

7. An unterhaltsberechtigte Kinder mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigte/n sorgepflichtig ist. Sollten bei einem/einer Sorgepflichtigen die Voraussetzungen gegeben sein, kann ihm/ihr der Heizkostenzuschuss nur einmal (für einen Haushalt) gewährt werden.
8. **BezieherInnen von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss.** Ebenso kann der Heizkostenzuschuss nicht an AsylwerberInnen, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, gewährt werden.

2. Terminkalender über die Abfallabfuhrtage 2014 (Fin 714-0/2013);

Im Anhang an diese Kundmachung wird Ihnen der Terminkalender über die mit der **Firma WAIZINGER** im kommenden Jahr vereinbarten Abfallabfuhrtage zur gefälligen Kenntnis gebracht.

3. Kostenloser Computerkurs in Reichraming (SV 151-7/2013);

Die FRAUENSTIFTUNG STEYR kündigt an:



frauenstiftung steyr

Kostenloser Computerkurs für Frauen!

Die Frauenstiftung Steyr bietet in Kooperation mit dem TDZ-Reichraming einen kostenlosen Computerkurs für Frauen an.

Sie haben bis jetzt noch keine Zeit gehabt, sich mit dem Computer zu beschäftigen?
Sie möchten Ihre kommunikative Stärke verbessern und lernen, selbstbewusst zu präsentieren?

Erweitern Sie Ihre Kenntnisse und besuchen Sie die kostenlose Lernwerkstatt für Frauen.

Kurszeiten: 2-3x wöchentlich, jeweils 4 Stunden
Kursdauer von März 2014 bis Juni 2014
Teilnehmerinnen: 6 Frauen pro Kurs
Kursort: Technologie- und Dienstleistungszentrum (TDZ) Reichraming

Informationsveranstaltung am:

29. Jänner 2014 um 10.00 Uhr
im TDZ Reichraming, Eisenstr. 75, 4462 Reichraming

Anmeldung zur Informationsveranstaltung: Tel. Nr. 07252/87373

BÜRGERINFORMATION:

Am Freitag, dem 27.d.M. ist das Gemeindeamt geschlossen!

E i n l a d u n g e n !

Der Gesangsverein Frohsinn ladet ein zum

Aufstellen der Holzknechtkrippe

am Montag, dem 23. Dezember 2013, um 18.00 Uhr, am Ortsplatz

Mitwirkende:

- ▶ *Kinder des Kindergartens Reichraming
(Leitung Frau Beatrix Schlager);*
- ▶ *Musikensemble des Musikvereines Reichraming;*
- ▶ *Gesangsverein Frohsinn;*

Am Heiligen Abend gegen 16.00 Uhr spielen die Turmbläser des Musikvereines und singt der Gesangsverein Frohsinn für Sie am Ortsplatz Weihnachtslieder.

Auch das Friedenslicht kann, so wie in den Vorjahren, beim Amtshaus abgeholt werden.

*Die besten Wünsche zum Weihnachtsfest und
alles Gute im neuen Jahr 2014 entbietet*

*mit freundlichen Grüßen!
Ihr Bürgermeister*

Reinhold Haslinger